

Der Oberbürgermeister
Untere Straßenbaubehörde
99867 Gotha
Hauptmarkt 1

Allgemeinverfügung

Widmung der Straße „Zum Heimborn“

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl.1993, S.273 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S.560) wird die Straße „Zum Heimborn“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Gotha, Flur 36, Flurstücke 1208/0 und 1205/3.

Der Umfang und die Lage der gewidmeten Straße „Zum Heimborn“, ergibt sich aus dem als wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung in der Anlage beigefügten Lageplan.

Die Straße „Zum Heimborn“ wird entsprechend ihrer Bedeutung der Straßengruppe „Gemeindestraße“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG zugeordnet.
Die Stadt Gotha ist Straßenbaulastträger.

Die Widmung der Straße „Zum Heimborn“ erfolgt auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Gotha vom 14.03.2024 (B 488/24) gemäß §§ 22 i. V. m. 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO.

Anlage

Lageplan – gekennzeichnete Straße „Zum Heimborn“

Gründe

Die Straße „Zum Heimborn“ (Gemarkung Gotha, Flur 36, Flurstücke 1208/0 und 1205/3) wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 und dem Erschließungsvertrag „Nördlich der Wiesengasse“ baulich hergestellt. Der Ausbau der Straßen im B-Plan Gebiet sowie der zusätzliche Ausbaubereich in nördliche Richtung, bis zur Anbindung an die Weimarer Straße, wurde an Herrn Torsten Greiner als Erschließungsträger übertragen.

Am 16.12.2022 erfolgte die Abnahme der baulichen Leistung der Herstellung der Erschließungsanlagen durch die Stadtverwaltung Gotha und bis zum 14.03.2023 wurden die dabei festgestellten Mängel beseitigt.

Die formelle Anforderung für die Eigenschaft einer öffentlichen Straße ist die Widmung. Die Stadt Gotha ist Eigentümer des Flurstücks 1208/0 der Flur 36, Gemarkung Gotha. Am 27.11.2023 erfolgte der Besitzübergang des Straßengrundstücks, Flurstück 1205/3, Flur 36, Gemarkung Gotha, an die Stadt Gotha. Im Erschließungsvertrag stimmte der Erschließungsträger als derzeitiger Eigentümer der Widmung der Straße „Am Heimborn“ zu. Damit ist die Voraussetzung zur Widmung nach § 6 (3) Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) erfüllt.

Die in den Anlagen 1 gekennzeichnete Straße „Am Heimborn“ wird gemäß § 6 ThürStrG gewidmet und nach § 3 Absatz 1 Punkt 3 ThürStrG der Straßengruppe „Gemeindestraße“ zugeordnet.

Die Allgemeinverfügung ist mit Rechtsbehelf zu veröffentlichen und wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gotha, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Gotha, 09.12.2024


Kreuch
Oberbürgermeister



Anlage 1

